



Zusammenschluss Thalia/Osiander

Branche: Buchhandel

Aktenzeichen: V-27/20

Datum der Entscheidung: 19. November 2020

Das Bundeskartellamt hat den angemeldeten Zusammenschluss der Bucheinzelhandelsunternehmen Thalia und Osiander am 19. November 2020 im Vorprüfverfahren freigegeben. Durch den Zusammenschluss mit Osiander kann Thalia seine starke Position im deutschen Buchhandel weiter ausbauen. Dennoch führt das Vorhaben weder für Verbraucher noch für Buchverlage oder Barsortimenter zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs. Insbesondere mit dem Online-Handel und mit der Vielzahl von kleineren und mittleren Sortimentsbuchhändlern bestehen weiterhin gute Einkaufs- bzw. Vertriebsalternativen. Bei der Bewertung des Vorhabens wurde auch die besondere Rolle der gesetzlichen Buchpreisbindung berücksichtigt.

Thalia ist der größte deutsche stationäre Bucheinzelhändler und verfügte vor dem Zusammenschluss bereits über mehr als 300 Buchhandlungen in Deutschland sowie einige Filialen in Österreich und der Schweiz. Über die Webseite Thalia.de ist das Unternehmen außerdem im Online-Buchhandel tätig. Osiander betreibt über 70 stationäre Buchhandlungen, vor allem in Süddeutschland, sowie die Website Osiander.de.

Vorhaben und Verfahrensablauf

Das geprüfte Vorhaben betraf die Übernahme der alleinigen Kontrolle an der neu gegründeten Osiander Vertriebsgesellschaft GmbH & Co. KG (OVG) durch die Thalia Bücher GmbH. In der OVG werden die Bucheinzelhandelsaktivitäten von Osiander inklusive des Online-Shops gebündelt. Die verbleibende Osiandersche Buchhandlung GmbH wird die Osiander Buchhandlungen weiter betreiben und dabei die Waren im Namen und auf Rechnung der OVG verkaufen. Osiander erhält für die Verkäufe eine Provision. Thalia erbringt für die OVG Dienstleistungen im Bereich der Warenbeschaffung, der IT und des Warenwirtschaftssystems. Im Ergebnis betreibt Osiander

die Buchhandlungen weiter, die Bucheinzelhandelsaktivitäten von Osiander sind aber nach dem Zusammenschluss über die OVG Thalia zuzurechnen.

Vor der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens im Oktober 2020 hatten die Vertreter der Beteiligten dem Bundeskartellamt frühzeitig einen umfassenden Anmeldungsentwurf mit Anlagen vorgelegt, sodass bereits mit der Prüfung dieser Unterlagen begonnen und weitere Ermittlungen vorbereitet wurden. Daneben konnten für die Beurteilung des Falles teilweise auch Erkenntnisse aus dem Verfahren Thalia/Mayersche¹ verwendet werden, da dort strukturelle Parallelen zum aktuellen Fall bestanden und die Ermittlungen erst anderthalb Jahre zurücklagen. Nach Eingang der Anmeldung hat das Bundeskartellamt dann insbesondere Gespräche mit verschiedenen Wettbewerbern von Thalia bzw. Osiander sowie einem Barsortimenter geführt und darüber hinaus die aktuelle Berichterstattung in den Fachmedien ausgewertet. Vor dem Hintergrund der gründlichen Vorbereitung konnte die Prüfung des Vorhabens im Rahmen des einmonatigen Vorprüfverfahrens (sog. 1. Phase) abgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist seit längerem bekannt, dass Thalia weitere Bucheinzelhändler in eine gemeinsame Plattform einbinden möchte. Die Frage, inwieweit eine derartige Zusammenarbeit kartellrechtlich zu prüfen ist, wird von der konkreten Konstellation im Einzelfall abhängen und war nicht Gegenstand des vorliegenden Fusionskontrollverfahrens.

Absatzseite des Bucheinzelhandels

Für die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes auf der Absatzseite des Bucheinzelhandels sind vor allem die Ausweichmöglichkeiten der Endkunden maßgeblich. In Bezug auf die zu berücksichtigten Produkte wurde im vorliegenden Fall grundsätzlich das typische Sortiment des Bucheinzelhandels, ohne das sog. Nebensortiment (Spielwaren, Videos, Musikprodukte) einbezogen. Im Hinblick auf frühere Entscheidungen hat das Bundeskartellamt zudem für E-Books eine alternative separate Betrachtung durchgeführt, die jedoch nicht zu einer anderen wettbewerblichen Beurteilung führte. In Bezug auf die verschiedenen Vertriebswege werden traditionell der klassische (stationäre) Sortimentsbuchhandel, Warenhäuser und Buchgemeinschaften in den sachlichen Markt einbezogen. Im aktuellen Fall hat das Bundeskartellamt darüber hinaus den Online- und Versandhandel bei der Ermittlung der Marktvolumina und der Marktanteile berücksichtigt. Dies war zum einen sachgerecht, da sich der stationäre Vertrieb und der Online-Vertrieb

¹ <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Fusionskontrolle/2020/B6-33-19.pdf>

– trotz weiterhin bestehender Unterschiede – immer weiter annähern und immer stärker miteinander vernetzen. So bieten viele stationäre Händler mit der Über-Nacht-Beschaffung, der Lieferung nach Hause oder einem „Click and Collect“-Angebot ihren Kunden heute einen ähnlich bequemen Service wie ein Online-Händler. Gleichzeitig versuchen Online-Händler, wie z. B. Amazon, mit persönlichen Empfehlungen, kostenloser Rücksendemöglichkeit oder auch dem virtuellen „Blick ins Buch“ die klassischen Vorteile eines stationären Händlers aufzufangen. Zum anderen zeigen der steigende Anteil des Online-Handels zulasten des Sortimentsbuchhandels und die zunehmende parallele Nutzung durch die Kunden und die Händler, dass zwischen den beiden Vertriebskanälen heute durchaus eine Austauschbarkeit besteht, die eine gemeinsame Marktbetrachtung rechtfertigt. Im vorliegenden Fall hat das Bundeskartellamt jedoch auch noch eine alternative Betrachtung des rein stationären Vertriebs durchgeführt, die allerdings nicht zu einer anderen wettbewerblichen Beurteilung des Vorhabens führte. Der Handel mit Büchern über die sonstigen Verkaufsstellen (Tankstellen, Supermärkte, etc.) sowie über den Direktvertrieb der Verlage wurde wie bislang nicht in den sachlichen Markt einbezogen sondern lediglich im Rahmen des Substitutionswettbewerbs berücksichtigt.

Bei der räumlichen Marktabgrenzung auf der Absatzseite des Bucheinzelhandels werden entsprechend dem Bedarfsmarktkonzept regionale bzw. lokale Märkte betrachtet. Im vorliegenden Verfahren Thalia/Osiander haben die Vertreter der Beteiligten für sämtliche Filialen von Osiander, bei denen sich im Umkreis von 15 km Überschneidungen mit Thalia-Filialen ergaben, detaillierte Marktdaten vorgelegt. Ergänzend dazu hat das Bundeskartellamt diejenigen Städte bzw. Stadtteile, in denen sich die Beteiligten überschneiden, näher betrachtet, da diese Abgrenzung eher den tatsächlichen Kundenströmen bzw. Einzugsgebieten entspricht als eine pauschale Radius-Betrachtung. Insgesamt wurden für 37 Markträume auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahlen und des (gewichteten) Ausgabenbetrages für Bücher die Marktvolumina und im Verhältnis dazu die Marktanteile von Thalia und Osiander ermittelt. Die betreffenden Markträume liegen überwiegend in Baden-Württemberg, teilweise auch in Bayern und Hessen.

Nach den vorliegenden Zahlen machen die Gesamtumsätze von Thalia und Osiander mit Büchern in Deutschland derzeit deutlich weniger als ein Fünftel aller Bucheinzelhandelsumsätze in Deutschland aus; dies gilt sowohl mit als auch ohne Einbezug des Online-Handels. Für die vom Zusammenschluss konkret betroffenen einzelnen Markträume ergab sich bei Betrachtung von stationärem und Online-Handel in einem Fall (Forchheim) ein gemeinsamer Marktanteil von mehr als 40 Prozent, bei separater Betrachtung des stationären Handels wäre diese Schwelle in vier Markträumen überschritten. In Bezug auf einzelne Städte bzw. Stadtteile ergaben sich in zwei Markträumen (Heidenheim, Weil am Rhein) kritische Überschneidungen der Beteiligten. Die

nähere Betrachtung der kritischen Markträume hat jedoch gezeigt, dass die tatsächliche Wettbewerbssituation vor Ort diese Bedenken relativiert, insbesondere durch das Vorhandensein unabhängiger Buchhandlungen, die jeweilige Lage der Filialen oder die zu erwartende Entwicklung in dem betreffenden Markt. Zudem wurden grundsätzlich die Marktzutrittsschranken für die Eröffnung einer neuen Buchhandlung als vergleichsweise gering angesehen. Nicht zuletzt war bei der Beurteilung der Wettbewerbssituation zu berücksichtigen, dass die durch die gesetzliche Buchpreisbindung einheitlich festgelegten Verkaufspreise die kleineren Händler vor einem Preiswettbewerb seitens der großen Filialisten schützen. Die im Rahmen der Ermittlungen befragten Wettbewerber von Thalia und Osiander haben teilweise darauf hingewiesen, dass Thalia seine weiter zunehmenden Größenvorteile auch über eine bessere Ladenausstattung oder mehr Personal ausnutzen könnte. In Bezug auf den Absatz des eigenen Geschäfts haben die befragten Wettbewerber jedoch keine konkreten Bedenken vorgetragen. Zusammenfassend war vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss auf der Absatzseite zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt.

Beschaffungsseite des Bucheinzelhandels

Bei der sachlichen Marktabgrenzung auf der Beschaffungsseite sind die Ausweichmöglichkeiten der Lieferanten maßgeblich. Die Frage, inwieweit beim Bucheinzelhandel eine Unterteilung der Beschaffungsmärkte, z. B. nach einzelnen Warengruppen (Belletristik, Kinder- und Jugendbücher, Reise etc.) oder gar nach einzelnen Genres sinnvoll ist, konnte vorliegend offen bleiben. In Bezug auf die verschiedenen Beschaffungskanäle des Einzelhandels hat das Bundeskartellamt separate Betrachtungen der wettbewerblichen Auswirkungen für die Verlage und die Barsortimenter vorgenommen. In räumlicher Hinsicht wird auf der Beschaffungsseite des Bucheinzelhandels ein zumindest deutschlandweiter Markt betrachtet; über einen möglichen Einbezug der deutschsprachigen Gebiete in Österreich, der Schweiz oder Belgien musste vorliegend nicht entschieden werden. Die Anteile von Thalia und Osiander auf den betrachteten Beschaffungsmärkten wurden auf Basis eines geschätzten Gesamtbeschaffungsvolumens für Bücher gegenüber Verlagen und Barsortimentern in Deutschland ermittelt.

Im Rahmen der Befragung von Verlagen im Verfahren Thalia/Mayersche hatten sich die Verlage teilweise bereits kritisch zur wachsenden Nachfragemacht von Thalia geäußert, teilweise aber auch die damit verbundene Stärkung des wichtigen stationären Handels gegenüber Amazon positiv bewertet. In der Befragung von Wettbewerbern im aktuellen Verfahren wurde insbesondere die Bedeutung der großen Filialisten für die „Sichtbarkeit“ von Büchern und Verlagen betont und die Sorge formuliert, dass eine Vereinheitlichung des Sortiments bei Thalia und Osiander

insgesamt die Vielfalt der stationär präsentierten Bücher reduzieren würde. Daneben wurde aber auch angemerkt, dass für die kleineren Verlage und Titel schon heute insbesondere die unabhängigen Buchhändler wichtig seien. Einzelne Wettbewerber wiesen auch darauf hin, dass das Gewähren besserer Konditionen für große Händler zwar durch die Buchpreisbindung grundsätzlich beschränkt sei, diese Schutzwirkung jedoch teilweise aufgrund separat ausgewiesener Sonderkonditionen der Verlage nicht greife.

In Bezug auf die möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses für Barsortimenter wurde in den Gesprächen mit Marktteilnehmern insbesondere die Sorge vorgetragen, dass Thalia und Osiander ihr über das Barsortiment bezogenes Volumen weiter reduzieren und stärker den Direktbezug bei Verlagen bzw. das Thalia-eigene Lager nutzen könnten. Hierdurch käme Thalia ggfs. selbst in die Rolle eines Großhändlers. Eine Schwächung der existierenden Barsortimenter würde jedoch die Vielfalt der (verfügbaren) Titel und zudem die Wettbewerbsfähigkeit der unabhängigen Buchhändler gefährden, für die die Barsortimenter teilweise wichtige Funktionen (Über-Nacht-Belieferung, Website, Tolino-Anbindung) übernähmen. Auch in Bezug auf die Barsortimenter wurde vorgetragen, dass die Vorgaben der Buchpreisbindung – hier dass die Verlage den Zwischenbuchhändlern keine schlechteren Konditionen gewähren dürfen als den Letztverkäufern – nicht mehr durchgehend ihren Schutzzweck erfüllen würden.

Mit diesen vorgetragenen Bedenken hat sich das Bundeskartellamt intensiv auseinandergesetzt. Das Amt sah die Voraussetzungen für eine Untersagung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens im Ergebnis jedoch auch beschaffungsseitig nicht als erfüllt an: Sowohl gegenüber den Verlagen als auch gegenüber den Barsortimentern liegt der gemeinsame (bundesweite) Beschaffungsanteil von Thalia und Osiander bei (deutlich) unter 20 Prozent. Der darin bereits enthaltene Anteilszuwachs durch Osiander beträgt weniger als zwei Prozentpunkte. Daneben verfügen sowohl die Verlage als auch die Barsortimenter weiterhin über gute alternative Absatzmöglichkeiten wie den sonstigen Sortimentsbuchhandel mit einer Vielzahl von größeren und kleineren Händlern, den Online-Handel mit dem großen Player Amazon und auch die sonstigen Verkaufsstellen für Bücher. Für einige Verlage kommt noch die Möglichkeit des Direktabsatzes hinzu. Schließlich war bei der Bewertung des Vorhabens auch zu berücksichtigen, dass die von einigen Marktteilnehmern geschilderten Marktentwicklungen und Missachtungen der Buchpreisbindung überwiegend nicht kausal auf den vorliegenden Zusammenschluss zurückzuführen und somit im Rahmen der Fusionskontrolle nicht aufzuhalten sind.

Weitere betroffene Märkte

Neben dem Einzelhandel mit Büchern betraf der Zusammenschluss von Thalia und Osiander auch weitere Märkte wie den Einzelhandel mit Presseerzeugnissen, den Vertrieb von E-Readern oder das Nebensortiment des Buchhandels (Spielwaren etc.). Die Prüfung des Vorhabens hat jedoch auch im Hinblick auf diese Märkte keine durchgreifenden wettbewerblichen Bedenken ergeben.